VERORDNUNG (EWG) Nr. 85/89 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1989

zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 (2), insbesondere auf Artikel 39 Absätze 9, 10 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den der Kommission derzeit vorliegenden Angaben, insbesondere denen der vorläufigen Bilanz für das Weinwirtschaftsjahr 1988/89, ist in dem genannten Wirtschaftsjahr der Markt für Tafelwein und Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, durch ein Ungleichgewicht gekennzeichnet. Die Bedingungen gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sind also erfüllt, um eine obligatorische Destillation zu beschließen.

Angesichts der Preise und angesichts der Mengen, die am Ende des Wirtschaftsjahres vorhanden sein sollen, müssen in der Gemeinschaft 9 Millionen Hektoliter Tafelwein destilliert werden.

Angesichts der Abweichung nach Artikel 39 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 muß die in Griechenland zu destillierende Menge um die Menge vermindert werden, die vorbeugend zu destillieren ist.

Da die Erfahrung, die im vergangenen Wirtschaftsjahr bezüglich der Möglichkeit, von der Menge, die bei der Bestimmung der zur Destillation zu liefernden Menge zu berücksichtigen ist, die Menge des nach dem 15. März zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Tafelwein bestimmten Mostes abzuziehen, gemacht wurde, nicht ausreicht, um die Auswirkung dieser Maßnahme festzustellen, sollte von ihr — damit ihre Auswirkung deutlich wird — auch in diesem Wirtschaftsjahr Gebrauch gemacht werden können.

Eine große Zahl kleiner Traubenerzeuger ist von Genossenschaftskellereien oder Erzeugergemeinschaften abhängig. Gemäß deren Satzung bezieht sich die Lieferverpflichtung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 in bestimmten Gebieten auf eine Kellerei oder Gemeinschaft insgesamt, in anderen Gebieten dagegen auf die einzelnen Mitglieder. Die für die kleinen Erzeuger vorgesehene Freistellung könnte sich deshalb je nach Gebiet sehr unterschiedlich auswirken. Dem sollte Rechnung getragen werden, außerdem den Schwierigkeiten, die sich aus der Einführung einer doppelten Freistellung in ein und demselben Gebiet bei der Festsetzung der Mindestmenge ergeben könnten, die die Erzeuger zu liefern haben.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Erfüllung der Verpflichtung eines Erzeugers durch Lieferung eines Weins aus einem anderen als seinem Erzeugungsgebiet in einigen Gebieten zu dem herrschenden Marktungleichgewicht beigetragen hat. Die Verpflichtung sollte deshalb nur als erfüllt gelten, wenn der gelieferte Wein und der Wein, der Gegenstand der Verpflichtung ist, aus demselben Gebiet stammen.

In Anwendung der Regel gemäß Artikel 39 Absatz 6 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird der Prozentsatz des Orientierungspreises der jeweiligen Weinarten, die zur Bestimmung des Ankaufspreises des zur Destillation zu liefernden Tafelweins zu berücksichtigen sind, auf 25 % festgesetzt, um so einen reibungslosen Übergang zwischen dem im vorherigen Wirtschaftsjahr bzw. im Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Orientierungspreis zu gewährleisten. In Anbetracht der im Rahmen der obligatorischen Destillation im Wirtschaftsjahr 1988/89 zu destillierenden Menge sind die Ankaufspreise in Anwendung der vorgenannten Regel jedoch nicht auf diesen Prozentsatz, sondern auf 50 % des Orientierungspreises für die jeweilige Tafelweinart festzusetzen.

Die Brennereien können gemäß Artikel 39 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 entweder eine Beihilfe für das zu destillierende Erzeugnis in Anspruch nehmen oder das Destillationserzeugnis an die Interventionsstelle liefern. Die Höhe der Beihilfe ist auf der Grundlage der Kriterien des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2505/88 (4), festzusetzen. Um die Herstellung von Branntwein minderer Qualität zu vermeiden, ist es in Ermangelung von Gemeinschaftsbestimmungen auf diesem Gebiet notwendig, daß der Branntwein gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen hergestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 212 vom 3. 8. 1983, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird beschlossen, die in Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehene Destillation für das Wirtschaftsjahr 1988/89 durchzuführen.

(2) Die zu destillierende Gesamtmenge Tafelwein beläuft sich auf 9 000 000 Hektoliter.

(3) In den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission (1) vorgesehenen Gebieten sind folgende Mengen zu destillieren:

— Gebiet 1: 0 Hektoliter,
— Gebiet 2: 0 Hektoliter,
— Gebiet 3: 2 470 000 Hektoliter,
— Gebiet 4: 6 330 000 Hektoliter,
— Gebiet 5: 200 000 Hektoliter,
— Gebiet 6: 0 Hektoliter.

In Gebiet 5 wird die obige Menge um die Menge verringert, die in diesem Gebiet im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2722/88 der Kommission (2) vorbeugend destilliert wird.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 darf der Erzeuger von der im ersten Unterabsatz des genannten Artikels angeführten Menge die Traubenmostmengen abziehen, die zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Tafelwein bestimmt und am 15. März noch nicht verarbeitet sind, sofern er sich verpflichtet, sie spätestens am 31. August zu verarbeiten. Ist diese Verarbeitung bis zum letztgenannten Datum noch nicht durchgeführt, muß der Erzeuger eine Weinmenge zur obligatorischen Destillation liefern, die sich durch Multiplikation der nicht verarbeiteten Mostmenge mit dem in Artikel 8 genannten Prozentsatz, erhöht um 20 %, ergibt. Diese Menge ist bis zu dem von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde in Anwendung von Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 bestimmten Datum zu liefern.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 beläuft sich die Menge Tafelwein, bis zu der die Erzeuger von der Lieferung zur Destillation freigestellt sind, auf 5 Hektoliter. Von dieser Maßnahme sind die Erzeuger in den Gebieten gemäß Artikel 7 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich der genannten Verordnung ausgenommen. Für sie beläuft sich die Menge auf 25 Hektoliter.

Artikel 4

(1) Der in Artikel 39 Absatz 6 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannte Prozentsatz beläuft sich auf 25 %.

(2) Unbeschadet des Artikels 44 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 beträgt der Ankaufspreis des zur obligatorischen Destillation zu liefernden Tafelweins:

— der weißen Art A I 1,56 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter,
— der roten Arten R I und R II 1,68 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter.

Artikel 5

Der Beihilfebetrag, den die Brennerei in Anspruch nehmen kann, wird im Vergleich zu den in Artikel 4 genannten Preisen wie folgt festgesetzt:

a) entspricht das aus der Destillation gewonnene Erzeugnis der Definition von neutralem Alkohol gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83:
   — auf 1,05 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus weißen Tafelweinen der Art A I gewonnen wurde,
   — auf 1,18 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus roten Tafelweinen der Arten R I und R II gewonnen wurde;

b) ist das aus der Destillation gewonnene Erzeugnis ein Branntwein, der den Qualitätsmerkmalen der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entspricht:
   — auf 0,94 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus weißen Tafelweinen der Art A I gewonnen wurde,
   — auf 1,07 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus roten Tafelweinen der Arten R I und R II gewonnen wurde;

c) ist das aus der Destillation gewonnene Erzeugnis ein Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 52 Volumenprozent:
   — auf 0,94 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus weißen Tafelweinen der Art A I gewonnen wurde,
   — auf 1,07 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus roten Tafelweinen der Arten R I und R II gewonnen wurde.

Artikel 6

(1) Der Preis, der der Brennerei von der Interventionsstelle für das gemäß Artikel 39 Absatz 7 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelieferte Erzeugnis zu zahlen ist, wird im Verhältnis zu den in Artikel 4 genannten Preisen wie folgt festgesetzt:

— auf 2,01 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus weißen Tafelweinen der Art A I gewonnen wurde,
— auf 2,14 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn es aus roten Tafelweinen der Arten R I und R II gewonnen wurde.

Diese Preise gelten für neutralen Alkohol, der der Definition im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 entspricht.

(1) ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 94.

(2) Für die anderen als die in Absatz 1 genannten Alkohole werden die Preise nach Absatz 1 um 0,11 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter gesenkt.

Artikel 7

Die Beihilfe, die der Hersteller von Brennwein in Anspruch nehmen kann, wird im Vergleich zu den in Artikel 4 genannten Preisen wie folgt festgesetzt:

— auf 0,92 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn er aus weißen Tafelweinen der Art A I gewonnen würde,

— auf 1,04 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter, wenn er aus roten Tafelweinen der Arten R I und R II gewonnen wurde.

Artikel 8

In Anwendung von Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 gilt die Verpflichtung nur als erfüllt, wenn der gelieferte Wein aus dem Erzeugungsgebiet des betreffenden Erzeugers stammt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission